

Der Verwaltungsrat des BAWN hat in seiner Sitzung am 24.04.2019 die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der Verwaltungsratsmitglieder des Betriebes Abfallwirtschaft Nienburg/Weser –Anstalt öffentlichen Rechts – beschlossen.

**2. Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Aufwandsentschädigung der Verwaltungsratsmitglieder des  
Betriebes Abfallwirtschaft Nienburg /Weser  
-Anstalt des öffentlichen Rechts-**

Gemäß § 6 Abs. 7 der Satzung des Betriebes Abfallwirtschaft Nienburg/Weser - Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 06.10.2006 hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 24.04.2019 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der Verwaltungsratsmitglieder des Betriebes Abfallwirtschaft Nienburg/Weser – Anstalt des öffentlichen Rechts – beschlossen:

**§ 1**

In § 2 „Aufwandsentschädigung“ sind folgende Änderungen vorzunehmen:

- (1) In § 2 Abs. 2 wird in Satz 1 nach dem Wort „beträgt“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
- (2) § 2 Abs. 2 wird um folgenden neuen Satz 2 ergänzt:

„Die Aufwandsentschädigung erhöht sich um 10,00 € pro Monat, sobald ein Verwaltungsratsmitglied am elektronischen Ladungsverfahren teilnimmt.“

**§ 2**

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der Verwaltungsratsmitglieder des Betriebes Abfallwirtschaft Nienburg/Weser – Anstalt des öffentlichen Rechts – tritt am 01. Mai 2019 in Kraft. Im Übrigen bleibt die Entschädigungssatzung unverändert.

Nienburg, 24.04.2019

Betrieb Abfallwirtschaft Nienburg/Weser  
-Anstalt des öffentlichen Rechts-

L.S.     gez. A. H. Meyer  
           (Vorstand)

Die vorgenannte Satzung ist hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Nienburg, 06.05.2019

gez. Arne Henrik Meyer  
(Vorstand)